

Aenderung hinsichtlich der Formulierung »der noch keinen Verteidiger hat« ist nicht erfolgt. Dies entspricht überdies dem Willen des Gesetzgebers, der in der Entwurfsbegründung explizit ausgeführt hat, dass Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat oder der gewählte Verteidiger bereits mit dem Antrag ankündigt, das Wahlmandat mit der Bestellung niederzulegen (BT-Dr. 19/13829, S. 36).

2. Drohen einem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die leztlich gesamtstrafend sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angeklagten ein Verteidiger beizugeordnet ist.

LG Magdeburg, Beschl. v. 15.05.2020 – 21 Qs 47/20

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung wegen des Verdachts eines Verbrechens

StPO § 140

Einem Beschuldigten wird im Stadium des Ermittlungsverfahrens auch »ein Verbrechen zur Last gelegt« i.S.d. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO, wenn wegen eines solchen (lediglich) ermittelt wird.

LG Magdeburg, Beschl. v. 04.05.2020 – 25 Qs 855 Js 81720/19 (47/20, 48/20)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Rückwirkende Beordnung eines Pflichtverteidigers

StPO §§ 140, 141

1. Eine rückwirkende Beordnung ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn der Beschuldigte anlässlich einer Beschuldigtenvernehmung, die ohne vorherige Beordnung an sich nicht hätte erfolgen dürfen, einen Verteidiger mandatiert und jener in Unkenntnis der bevorstehenden Einstellung rechtmäßig dessen Beordnung als Pflichtverteidiger beantragt hatte.

2. Auch nach einer Einstellung kann der Zweck der Bestellung eines Pflichtverteidigers (sinnvolle Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren) grundsätzlich noch erreicht werden.

LG Pannau, Beschl. v. 15.04.2020 – 1 Qs 38/20

Aus dem Gründen: 1. Die SA Pannau ermittelte gegen den Bf wegen des Verdachts des Verstoßes und Verstoßens von Arbeitszeugnis nach § 266a StGB. Von der Verfolgung ab die SA Pannau eine Verfügung v. 24.03.2020 gem. § 154 Abs. 1 StPO ab.

Der Bf beauftragte sich am dem 08.01.2020 in anderer Sache in der JVA Pannau in bezuglich Er wurde dort am 12.03.2020 polizeilich als Besch. genommen.

Mit unvollständigen Schreiben v. 23.03.2020, eingegangen am 23.03.2020 bei der allgemeinen Ermittlungsstelle der Justizbehörde Pannau

und am 24.03.2020 bei der SA Pannau, wurde in diesem Verfahren die Beordnung von RA W. als Pflichtverteidiger beantragt.

Mit Beschl. v. 27.03.2020, dem Bf und seinem Wahlverteidiger gem. am 31.03.2020 zugestellt, lehnte die AG Pannau den Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger ab.

Mit unvollständigen Schreiben v. 01.04.2020, eingegangen bei dem AG Pannau am selben Tag, legte der Verteidiger zusammen mit der Abfertigung des ehemaligen Besch. nebige Beschwende gegen den unzugestellenden Beschl. v. 27.03.2020 ein. [...]

II. Die zulässige nebige Beschwende hat in der Sache Erfolg:

1. Die nebige Beschwende ist inhaltlich und zulässig.

Nach § 142 Abs. 2 S. 1 StPO sind gerichtliche Einreichungen über die Beordnung eines Pflichtverteidigers, nämlich auch deren Ablehnung, mit der nebigen Beschwende zulässig. Der ehemalige Besch., in dessen Namen die Beschwende eingeleitet wurde, ist durch die Ablehnung der begeherten Einreichung beschwert. Der Wechsler des § 311 Abs. 2 StPO wurde gewahrt.

2. Der Rechtsmittel ist zudem begründet.

Im dies hier vorliegenden Fall der notwendigen Verteidigung war dem Besch. unverzüglich nach seiner Antragstellung ein Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 141 Abs. 1 S. 1 StPO). Die Beordnung kann in dieser Konstellation auch rückwirkend erfolgen.

a) Ein Fall der notwendigen Verteidigung lag nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO vor, da der Bf sich seit dem 08.01.2020 in anderer Sache in Strafbefehl in der JVA Pannau befindet.

b) Der Beordnungsantrag v. 23.03.2020 ging rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens ein (Eingangsstempel der Justizbehörde Pannau vom selben Tag), nach wenn die Einstellung des Verfahrens am 24.03.2020 im Unkenntnis der SA von diesem Antrag erfolgte. Somit war am 23.03.2020 eine Pflichtverteidigerbeauftragung unverzüglich veranlassen gewesen. Die Einreichungskosten des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO kommen hier nicht zur Anwendung.

Der Kommer merkt an, dass im vorliegenden Fall ein Pflichtverteidiger bereits zeitlich der polizeilichen Vernehmung des Bf in der JVA Pannau am 12.03.2020 nach §§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 1, 142 Abs. 2 StPO n.F. unverzüglich vom Amt wegen und gem. dem neu eingefügtem § 141 S. 1 StPO vor der Vernehmung hätte bestellt werden müssen.

Nach § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO wird dem Besch., der noch keinen Verteidiger hat, unabhängig vom einem Antrag in dem Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald bekannt wird, dass der Besch., dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet.

aa) Erforderlich ist die Kenntnisnahme des Justizbehörden von der Fortbestehenanzahlung des Besch. Die Kenntnis der ermittelnden Polizeibeamten von der Inhaftierung des Besch. reicht aus.

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Dr. 19/13829, S. 37) kommt es je nach Verfahrensmitteln auf der Kenntnis der SA bzw. des Gerichts von der Inhaftierung bzw. Unterbringung des Besch. an. Hier war der SA die Inhaftierung des ehemaligen Besch. nach Aktenlage erst am dem 23.03.2020 bekannt. Jedoch ist über die zeitlich frühere Kenntnis über Ermittlungsverfahren zusammen haben, die JVA Pannau hängt von der Vermut-